



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Fragebogen

Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Vorkonsultation zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts

Stellungnahme eingereicht von: Grünliberale Partei Kanton Luzern

Welche Variante der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bevorzugen Sie als Basis für eine Revision des Wasserbaugesetzes?

Variante*		Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
<input type="checkbox"/>	A	Kanton	Kanton	Kanton
<input checked="" type="checkbox"/>	B2	Kanton	Kanton	Gemeinden
<input type="checkbox"/>	C3	Kanton	Kanton	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)
<input type="checkbox"/>	Keine der Bestvarianten, sondern Variante _____			

Bemerkungen:

Aus Sicht der Grünliberalen kann der betriebliche Unterhalt dezentral besser gewährleistet werden. Deshalb soll nicht die gesamte Zuständigkeit auf den Kanton übertragen werden, sondern die lokalen Behörden sollen weiterhin für ihre Gewässer Verantwortung tragen. In den Gemeinden ist mehr Wissen über die lokalen Gewässerabschnitte vorhanden. Sie sind nah an den Gewässern und können auftretende Mängel bei entsprechender Verantwortlichkeit schnell feststellen. Darüber hinaus gilt es, auch die Fachkompetenz und die Gesamtsicht der Experten des Kantons einzubeziehen. Es soll den Gemeinden überlassen werden, ob sie den Unterhalt teilweise über ihren Werkdienst gewährleisten wollen oder über lokale Dienstleister. Eine Zentralisierung dieser Aufgabe wäre nach Ansicht der glp teurer. Deshalb zieht die glp die Variante B2 den anderen Varianten vor. Unabhängig davon, welche Variante in die Botschaft eingehen wird, spricht sich die glp dafür aus, dass die heutigen finanziellen Verflechtungen abgeschafft werden. Wenn eine Gemeinde für den Unterhalt zuständig ist, soll sie diesen auch vollumfänglich selbst finanzieren. Umgekehrt soll dies auch für den Kanton gelten. Wenn eine Notwendigkeit besteht überproportional belastete Gemeinden zu entlasten, so soll dies über den Weg des Finanzausgleiches geschehen. Die sich abzeichnenden Veränderungen müssen sich entsprechend in den kommenden Revisionen des Finanzaus-

gleichgesetzes niederschlagen (insbesondere hinsichtlich der Gewichtung des topografischen Lastenausgleichs).

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen, gegebenenfalls mit Ihrer zusätzlichen Stellungnahme, bis 29. Januar 2016 idealerweise per Mail an pascal.wyss@lu.ch.

* Zur Variantenübersicht siehe S. 5 f. des Berichts zur Vorkonsultation.